jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/8 94/12/0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1994

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

B-VG Art7 Abs1;
DO Wr 1966 §44 idF 1988/013;
MSchG 1979 §15;

Rechtssatz

Daß im Falle des Karenzurlaubes nach § 44 Wr DO, anders als nach § 15 ff MSchG 1979, ein Pensionsbeitrag zu leisten ist, stellt im Hinblick auf das unterschiedliche Alter des Kindes (- somit kein "identer Sachverhalt" -) keine unsachliche Differenzierung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120014.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at